

Akzeptanz und Infrastrukturprojekte

Formelle durch informelle Beteiligung ergänzen – mehr Rechtssicherheit durch gelungene Partizipation.

Martina Richwien, Andrea Versteyl, Henning Banthien

Kernaussagen

Spätestens seit Stuttgart 21 steht die Forderung nach einer erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten ganz oben auf der politischen Agenda. Aber wie sieht eine zeitgemäße und effektive Beteiligung aus? Dieser Beitrag stellt zunächst die rechtlichen Grundlagen formeller Beteiligungsverfahren sowie die Charakteristika informeller Beteiligungs- und Dialogverfahren dar. Darauf aufbauend wird aufgezeigt, wie formelle und informelle Verfahren verzahnt und damit Rechtssicherheit sowie flexiblere Lösungen erreicht werden können. Erfolgsfaktoren für eine gelingende Öffentlichkeitsbeteiligung sind eine hohe Verbindlichkeit der Ergebnisse des informellen Verfahrens, eine vorausschauende Gestaltung der Verzahnung, die Begründung einer Beteiligungskultur sowie ein fundiertes Prozesswissen.

1 Infrastrukturprojekte und Beteiligung: Zentrale Aufgabe für Deutschland und das „Gemeinschaftswerk Energiewende“

Als am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlosspark tausende Demonstranten mit Hundertschaften der Polizei zusammenstießen, da schüttelte man in Deutschland ungläubig den Kopf. Niemand hatte erwartet, dass ein Konflikt um den Neubau eines Bahnhofes in dieser Weise eskalieren könnte. Seitdem gilt die Auseinandersetzung um das Infrastrukturprojekt Stuttgart 21 als Sinnbild für ein Land zwischen Aufbruch und Lähmung: Überall dort, wo Großprojekte in der Planung sind, treibt die Verantwortlichen die „Angst vor Stuttgarter Verhältnissen“ um, wie die Stuttgarter Zeitung einprägsam titelte.

Dabei standen *Infrastrukturvorhaben* wie neue Bundesstraßen, Industrieanlagen, Kraftwerke oder Landebahnen an Flughäfen lange Zeit für Prosperität, neue Arbeitsplätze und Weiterentwicklung einer Region. Aus Sicht der Investoren sind die Proteste gegen geplante Projekte nur schwer nachvollziehbar. Denn sie sind sicher: Was wirtschaftlich wünschenswert ist und wo durch eine Planfeststellung auch die dem Allgemeinwohl dienende Aufgabe anerkannt ist, kann gesellschaftlich doch nicht umstritten sein. Ganz anders der Standpunkt betroffener Anlieger oder kritischer Interessengruppen: Sie erleben eine tiefgreifende Veränderung ihres Umfeldes, befürchten einen Verlust an Lebens- und Wohnqualität und fühlen sich auf dem normalen Verfahrensweg nicht eingebunden.

Infrastrukturprojekte stehen prototypisch für die *Herausforderungen der modernen Netzwerkgesellschaft*: Individuelle Interessen und punktuell Engagement bestimmen die gesellschaftlichen Debatten. Dabei sorgen das Internet und die sich rasant entwickelnde Kommunikationstechnologie dafür, dass Konflikte sich fast explosionsartig ausbreiten können. Gleichzeitig ist es im Prinzip unstrittig, dass in unserer über Ländergrenzen hinweg vernetzten Welt Infrastrukturgroßprojekte weiterhin gebraucht werden: Und mit der geplanten Beschleunigung der Transformation zu einem nachhaltigen Energiesystem stellt sich die Frage, wie eine *gesellschaftsverträgliche* Ausgestaltung und Umsetzung des *Gemeinschaftswerks Energiewende* und der damit verbundenen Infrastrukturprojekte gelingen kann, in neuer Dringlichkeit.

Aber wie sieht eine zeitgemäße und effektive Bürgerbeteiligung bei Infrastrukturprojekten aus? Was ist die Rolle von rechtlich-formalen Beteiligungsverfahren und einer informell-flexiblen Bürgerbeteiligung? Wie kann dieses Zusammenspiel so organisiert werden, dass die Verlässlichkeit und bewährten Strukturen formaler Verfahren mit der positiven Dynamik informellen Beteiligungsformen verbunden werden können?

2 Wie gelingt eine Verzahnung formeller und informeller Beteiligung bei Infrastrukturprojekten?

2.1 Formelle Beteiligung: Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Grundsätzlich hat die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren nach der Vorstellung des Gesetzgebers im Wesentlichen drei Funktionen: Sie dient der Verbreiterung der Erkenntnisbasis der Behörde, dem Ausgleich widerstreitender Interessen (Befriedungsfunktion) und dem vorgezogenen Rechtsschutz.

Die Verfahren unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der zu Beteiligenden. Während im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von einer Beteiligung der „Öffentlichkeit“ die Rede ist, regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), das für Infrastrukturvorhaben (Schiene, Straße, Luftverkehr usw.) angewendet wird, dass „jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden“ Einwendungen erheben kann.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung auf den verschiedenen Stufen der Zulassung von Infrastrukturvorhaben

Die Ausgestaltung der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Betroffenen erfolgt bei Infrastrukturvorhaben auf mehreren Ebenen: zum einen auf der Ebene der Raumordnungsverfahren

ren und zum anderen auf der Ebene der Planfeststellungsverfahren. Bei ausgewählten Fachplanungen kommt übergeordnet noch die Ebene der Bedarfsfeststellung hinzu.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung in den *Raumordnungsverfahren* für sonstige Infrastrukturmaßnahmen ist in § 15 Abs. 3 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) fakultativ geregelt. In einzelnen Landesplanungsgesetzen ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich nur bei umweltrelevanten Vorhaben, bei denen das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) regelt, dass die betroffene Öffentlichkeit „auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen anzuhören“ ist. Einwendungen sind jedoch rechtzeitig zu erheben (nach Ende der einmonatigen Auslegung gilt eine Zwei-Wochen-Frist). Darüber hinaus hat die Rechtsprechung – jedenfalls für die Klagen von Umweltverbänden – inzwischen auch die materiellen Anforderungen an die Substantiierung von Einwendungen deutlich erhöht.¹

Das Hauptaugenmerk bei der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt regelmäßig in den *Zulassungsverfahren* für die konkreten Vorhaben. Insoweit schreibt § 9 Abs. 1 Satz 2 des UVP vor, dass „der betroffenen Öffentlichkeit“ Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben im Rahmen der Anhörung gegeben wird. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt, dass „jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden“ innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Die zentralen Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung im jeweiligen Verfahren sind (1) die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, (2) die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen und (3) die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen. In der Praxis besteht der Erörterungstermin nicht selten in einem Schlagabtausch von professionellen Sachverständigen und Juristen. Insofern besteht Einigkeit darüber, dass er seine gesetzliche (Befriedungs-)Funktion nicht erfüllen kann (vgl. Gaentzsch, 2010, S. 219 ff.; Riese & Diekmann 2010, S. 1343 ff.; Versteyl, 2006, S. 249 ff.; Versteyl, 2008, S. 8ff.; Versteyl, 2011, S. 89ff.).

2.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des sogenannten Planungsvereinheitlichungsgesetzes zielt u.a. auf eine Optimierung der Beteiligung durch eine sogenannte *frühe Öffentlichkeitsbeteiligung*. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung besteht auch für den Vorhabenträger die Chance zum frühzeitigen Erkennen von Konflikten und zur Optimierung der Planung – und zwar bereits zu einem Zeitpunkt, an dem wesentliche Verzögerungen noch nicht entstehen müssen. Sofern der Vorhabenträger im Rahmen der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht bereits eine solche freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt, kann sich wesentliches Konfliktpotential möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich im Rahmen der Einwendungen nach der Auslegung und des Erörterungstermins ergeben.

§ 25 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zum Verwaltungsverfahren bestimmt nicht, *wie* die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist; somit besteht Spielraum für verschiedene Instrumente: Gut beratene Vorhabenträger, die eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits seit langem durchführen, tun dies bislang regelmäßig ohne Bezug zu den verfahrensrechtlichen Schritten durch eigene Information der Öffentlichkeit, Veranstaltungen u. ä.

In allen Vorhaben, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, findet regelmäßig ein sogenannter *Scoping-Termin* statt, in dem der Gegenstand und der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt werden. Zu diesem Verfahren können gem. § 5 UVP Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden (Versteyl, 2011, S. 94). Es könnte sich daher anbieten, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, z. B. im Rahmen eines Scoping-Termins, durchzuführen.

Eine solche Verzahnung mit bestehenden Verfahrensschritten könnte Verzögerungen vorbeugen, indem für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ein weiterer, vorgelagerter Verfahrensschritt geführt wird, der vom Gesetzgeber offensichtlich nicht beabsichtigt ist. Diese Verzahnung mit Beteiligungsmöglichkeiten im förmlichen Verfahren gewährleistet zugleich die Möglichkeit, inhaltliche Vorschläge zum Vorhaben und zum Verfahren, wie auch zum Gegenstand der UVP einzubringen. Der so begonnene Dialog mit der Öffentlichkeit kann so parallel zu den weiteren Verfahrensschritten vertieft werden.

2.4 Informelle Beteiligung: Beteiligungskultur und Prozesswissen. Gestaltung von informellen Beteiligungsprozessen

Informelle Beteiligung ist nichts Neues. Sie baut auf eine bereits entwickelte Beteiligungskultur und zahlreiche erprobte Beteiligungsinstrumente auf. Viele hunderte solcher Verfahren gab es in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland – und etliche verliefen sehr erfolgreich. Dennoch sind Unternehmen und Verwaltung häufig skeptisch, komplexe Planungs- und Projektierungsprozesse, wie die Umsetzung von Infrastrukturvorhaben, intensiv und systematisch mit informellen Formen der Beteiligung zu begleiten. Sie befürchten nur auf die üblichen Verdächtigen zu stoßen, die sie öffentlich vorführen und „über jeden Schraubdübel“ diskutieren wollen – und am Ende doch gegen alles sind. Solche Ängste sind nachvollziehbar und dennoch unbegründet, wenn Beteiligung richtig gemacht wird. Es ist wichtig, sich immer wieder zu verdeutlichen, dass Konflikte in vielen Fällen nicht aufgrund von Unstimmigkeiten in der Sache eskalieren, sondern weil Betroffene das Gefühl haben, dass sie getroffenen Entscheidungen in ihrem Umfeld ohnmächtig gegenüberstehen. So entsteht eine Beziehung der gegenseitigen Missverständnisse: Die einen gelten dann als

¹ Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 29.9.2011 - 7 C 21.09 und vom 9.8.2011 – 9 B 10.10.

rücksichtslose *Profitmaximierer*, die anderen als wohlstandsverwöhnte und notorisch abblockende „Wut-Bürger“.

Informelle Beteiligung – in Ergänzung zu den formellen Verfahren – als öffentliche Erörterung zwischen Antragstellern, federführender Behörde und Beteiligten bietet Raum für die Suche nach einer kollaborativen Problemlösung. Weitsichtige Vorhabenträger können auf eine breite und erfolgreiche Praxis effektiver Beteiligung von Bürgerschaft und Stakeholdern verweisen.

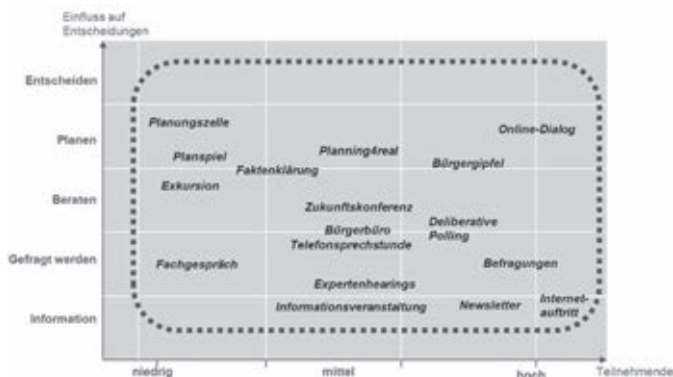
Bei genauerer Betrachtung erfolgreicher Beteiligungsprozesse wird sichtbar, dass weniger die einzelnen Dialogmethoden selbst, als vielmehr die Wahl des richtigen Verfahrens und die Ausgestaltung des Prozesses über Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Bei Beteiligungsverfahren geht es somit in einem wesentlichen Maße um das „Wie“. Ein fundiertes Prozesswissen ist notwendig, um ein informelles Beteiligungsverfahren erfolgreich zu gestalten und umzusetzen. Instrumente müssen immer wieder neu geprüft, ausgewählt und angepasst werden, um für das jeweilige Infrastrukturvorhaben einen flexiblen und ressourcenschonenden Lösungsansatz zu finden.

Abbildung 1: Prozessgestaltung

- ✓ Wie wird der Prozess gestaltet?
 - ✓ Was sind die Ziele und Regeln?
 - ✓ Wie werden Informationen für welche Zielgruppe aufbereitet?
 - ✓ Wie werden Anregungen und Rückmeldungen aufgegriffen?
 - ✓ Wie ist das Ergebnis der Verfahrens und wie werden diese in das Trägerverfahren eingebunden?
- Und nicht zuletzt auch die Frage:
- ✓ Wie versteht die federführenden Behörde ihre Rolle im Rahmen des Prozesses?

Die konkrete Ausgestaltung informeller Beteiligungsverfahren hängt von den Rahmenbedingungen des Verfahrens ab. Dialogverfahren können auf eine Vielzahl erprobter Instrumente zurückgreifen. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Instrumente mit Bezug auf den Einfluss auf Entscheidungen – also den Mitwirkungsmöglichkeiten, die ein Format bietet – und der Anzahl von Personen, die man mit dem Format erreicht. Bei der Planung eines Prozesses ist es wichtig, diese Möglichkeiten zu kennen und zielführend einzusetzen.

Abbildung 2: Instrumente der Beteiligungsverfahren



Für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren steht eine Vielzahl an unterschiedlichen Instrumenten und Werkzeugen zur Verfügung. Neben klassischen Methoden, die aus einschlägi-

gen Publikationen zu Moderationsmethoden bekannt sind, finden sich in der Praxis zahlreiche, individuell an die Rahmenbedingungen und Ziele des jeweiligen Verfahrens angepasste Methoden. Hier werden meist unterschiedliche Elemente der klassischen Methoden miteinander kombiniert.

3 Schnittstellen für ein eine kluge Verzahnung von formellen und informellen Prozessen

Das Beispiel Stuttgart 21 hat deutlich gemacht, dass die bestehenden Verfahren der Information und Anhörung nicht mehr ausreichen, um einen Beteiligungsprozess erfolgreich zu gestalten. Gerade Bürgerinnen und Bürger fühlen sich bei der Planung von Infrastrukturvorhaben nicht ausreichend gehört und schlecht informiert. Die weitere *Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen* in Bezug auf weitere Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit ist also eine Möglichkeit, auf die bestehenden Probleme zu reagieren. Die aktuelle Diskussion zum Verwaltungsverfahrensgesetz zeigt, dass der Gesetzgeber dies erkannt hat (Netzausbaubeschleunigungsgesetz NABEG; Novellierungen VwVfG § 25).

Wie im vorhergehenden Kapitel gezeigt wurde, ist der *Ein-satz informeller Verfahren*, die mit den Trägerverfahren sinnvoll verzahnt sind, eine weitere Möglichkeit, um Infrastrukturprojekte auf den Weg zu bringen. Informelle Verfahren weisen aufgrund fehlender bzw. ausgestaltbarer gesetzlicher Grundlagen einen größeren Gestaltungsspielraum auf. Dadurch lassen sie sich an spezifische Rahmenbedingungen anpassen. In informellen Verfahren kann beispielsweise weitgehend selbst bestimmt werden, welche Themen behandelt werden und welche Informationsgrundlagen notwendig sind. Auf diese Weise kann bei allen Beteiligten ein weitergehendes Verständnis erreicht werden, und für die Betroffenen sind Verhandlungsgewinne denkbar. Dabei sind für die Umsetzung informeller Beteiligungsverfahren neben einem hohen Prozesswissen und einer professionellen Begleitung vor allem eine „Beteiligungskultur“ bei allen Akteuren (Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Bürger/innen) notwendig.

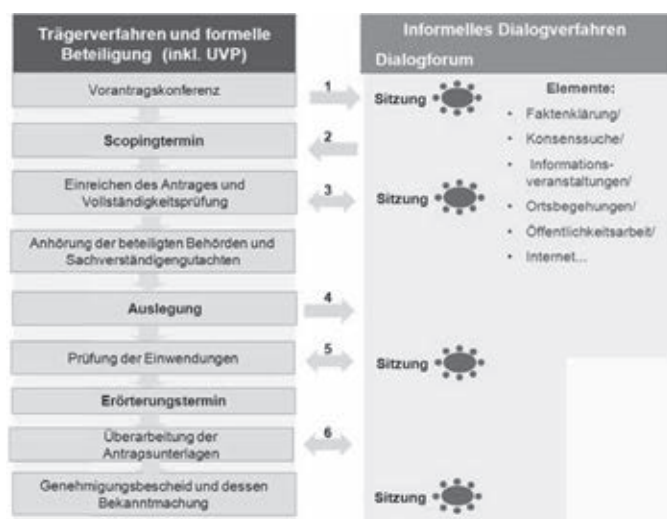
Um ein *passgenaues Zusammenspiel* zu erreichen, sollten Art und Weise informeller Beteiligungsverfahren nicht in einem formellen Sinne eng mit den Trägerverfahren verbunden werden. Vielmehr sind sie so zu verzahnen, dass die informellen Verfahren die für ihren Mehrwert erforderliche Flexibilität erhalten. Gesetzliche Regelungen müssen vor allem verdeutlichen, wann im Prozess weitergehende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen soll und wie die Ergebnisse eingebunden werden, sollen aber nicht die informellen Verfahren durch gesetzliche Vorschriften de facto formalisieren. In Kombination schaffen formelle und informelle Verfahren eine qualitativ bessere Beteiligung, die eine breite Akzeptanz erreichen kann und in vielen Fällen neue Lösungs- und Gestaltungskonzepte mit sich bringt.

Eine informelle Beteiligung kann bereits im Vorfeld der Planung eines Vorhabens ins Leben gerufen werden. Auf diese Weise kommen frühzeitig alle potenziell Betroffenen an einem Gesprächstisch zusammen. Eine solche frühzeitige, informelle

Beteiligung sollte in vielen Fällen sinnvoller Weise bereits auf der Ebene der Raumordnung stattfinden. Denn auf dieser Ebene wird entschieden, ob ein Vorhaben überhaupt umgesetzt wird beziehungsweise welche Alternativen für die Umsetzung des Vorhabens geprüft werden. Die gesetzliche Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben bietet entsprechende Anknüpfungspunkte (z.B. Strategische Umweltprüfung). Weiterhin kann auch die Diskussion um eine stärkere frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Ausgestaltung im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes genutzt werden, um die Schnittstellen zu informellen Beteiligungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Schnittstellen zwischen den Genehmigungsverfahren (Trägerverfahren) und informellen Beteiligungsmöglichkeiten in einem nivellierenden Ablaufschema dar. Die Unterschiede zwischen vorgelagerten Verfahren und Zulassungsverfahren sowie zwischen den verschiedenen fachgesetzlichen Verfahren werden hier ausgeblendet.

Abbildung 3: Zentrale Schnittstellen von Trägerverfahren und Dialogverfahren



Um die bisher identifizierten Möglichkeiten der Verzahnung zu verdeutlichen, soll im Folgenden beispielhaft die Verknüpfung zwischen einem Genehmigungsverfahren (Trägerverfahren) und einem informellen Dialogforum als zentraler Baustein des informellen Verfahrens skizziert werden.

(1) *Frühe Verzahnung: Information und Einrichten eines Dialogforums.* Ein Dialogforum ist ein Ort, der einen offenen, vertrauensvollen und transparenten Austausch zwischen den an einem gesellschaftlichen Vorhaben beteiligten Akteuren schaffen soll. Um das Gesamtverfahren schlank und effektiv zu halten, ist es wichtig, die beiden „Standbeine“ von Anfang an parallel zu planen. Dazu sind Umfang und Form der informellen Beteiligung auf das geplante Infrastrukturprojekt (Größe, Konfliktpotential, mögliche Dynamiken) auszurichten.

(2) *Den Rahmen abstecken: Scoping-Termin und Mitformulierung.* Um den Scoping-Termin zu unterstützen und die Anliegen der Stakeholder von Beginn an einzubeziehen, sollte das Dialogforum bereits vor dem Scoping-Termin

seine Arbeit aufnehmen. Auf diese Weise können strittige Punkte rechtzeitig angegangen und ein gemeinsames Bild von der Aufgabe geschaffen werden.

(3) *Eine solide Basis schaffen: Erstellung der Antragsunterlagen und gemeinsame Faktenklärung.* Während der Erstellung der Antragsunterlagen können Sitzungen des Dialogforums dazu dienen, bestehende Konsens- und Dissensbereiche zu identifizieren und offene Fragen zu klären.

(4) *Informieren und diskutieren: Öffentliche Bekanntmachung und Informationsveranstaltungen.* Vor und nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen stellt das Dialogforum sicher, dass die Öffentlichkeit – etwa durch Informationsveranstaltungen – umfassend einbezogen wird.

(5) *Am Ball bleiben: Begleitung bei der Prüfung der Einwendungen und dem Erörterungstermin.* Um die Prüfung der Einwendungen zu begleiten, führt das Dialogforum im Vorfeld und während der Erörterung weitere Sitzungen durch. Außerdem kann es weitere Informationsveranstaltungen zu den ausgelegten Antragsunterlagen geben.

(6) *Nägel mit Köpfen machen: Überarbeitung der Antragsunterlagen und Begleitung bei der Ergebnisfindung.* Das Dialogforum kann auch noch nach der Beendigung des formellen Verfahrens weiter arbeiten, um die Ergebnisse des Beschlusses zu kommunizieren.

Literatur

Gaentzsch, G. (2010). Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – Instrument zur Sachverhaltsaufklärung oder Einladung zur Verfahrensverzögerung? In Dolde; Hansmann; Paetow & Schmidt-Aßmann (Hrsg.). *Festschrift für Dieter Sellner*. München. S. 219-235.

Riese, C. & N. Dieckmann (2010). Der Erörterungstermin – Bestandsaufnahme und Reformvorschlag. *Deutsches Verwaltungsblatt Bd. 125*, H. 21, S. 1343-1349.

Versteyl, A. (2006), Abgrenzung Verwertung – Beseitigung. In K. Thomé-Kozmiensky & A. Versteyl (Hrsg.). *Texte zur Abfallwirtschaft I*.

Versteyl, A. (2008). Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Rechtsschutzes im Anlagenzulassungsrecht. In *Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR)* 1/2008.

Versteyl, A. (2011). Partizipation durch Verfahren – Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen. *Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel (I+E)*.



Martina Richwien ist Beraterin bei IFOK. Sie ist spezialisiert auf regionale Entwicklungs- und Innovationsprozesse sowie Themen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. E-Mail: martina.richwien@ifok.de.



Prof. Dr. Andrea Versteyl begleitet als Rechts- und Fachanwältin für Verwaltungsrecht seit mehr als 20 Jahren Industriebetriebe und Infrastrukturprojekte. Sie ist Honorarprofessorin an der Universität Hannover, Richterin am Sächsischen Verfassungsgerichtshof und Mitglied des Normenkontrollrates der Bundesregierung. E-Mail: versteyl@andreaversteyl.de.



Henning Banthien ist Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmens- und Kommunikationsberatung IFOK GmbH. Für Unternehmen und die öffentliche Hand hat Banthien zahlreiche Projekte im Bereich Bürgerbeteiligung und Nachhaltigkeit konzipiert und umgesetzt. E-Mail: henning.banthien@ifok.de.

Politik und Demokratie in den kleineren Ländern Europas | Politics and Governance in the Smaller European Democracies



Die Grenzen direkter Demokratie
Volksentscheide im Spannungsverhältnis von Demokratie und Rechtsstaat
Von Anna Christmann
2012, Band 2, 291 S., brosch., 49,- €
ISBN 978-3-8329-7337-7
www.nomos-shop.de/14526



Die österreichische Demokratie im Vergleich
Herausgegeben von Ludger Helms und David M. Wineröither
2012, Band 1, 442 S., brosch., 74,- €
ISBN 978-3-8329-7257-8
www.nomos-shop.de/14455



Nomos